

ZUCHTBUCHORDNUNG

DER

DEUTSCHEN QUARTER HORSE ASSOCIATION e.V.

(DQHA)

Inhaltsverzeichnis

ZUCHTBUCHORDNUNG	1
DER DEUTSCHEN QUARTER HORSE ASSOCIATION e.V. (DQHA).....	1
§1 Zweck, Aufgabe und Geltungsbereich.....	3
§2 Rechtliche und sonstige Grundlagen.....	4
§3 Begriffsbestimmungen.....	5
§4 Aufgaben des Zuchtverbandes.....	8
§5 Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes.....	9
§6 Mindestangaben im Zuchtbuch.....	10
§7 Unterteilung des Zuchtbuchs.....	11
§8 Eintragung in das Zuchtbuch.....	12
§9 Zuchtbescheinigung, Equidenpass und Eigentumsurkunde.....	13
§10 Mindestangaben Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung.....	15
§11 Registrierung.....	16
§12 Identifizierung.....	17
§13 Abstammungssicherung.....	18
§14 Mitwirkungspflicht der Züchter.....	19
§15 Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm der Rasse American Quarter Horse.....	20
§16 Bewertung von Zuchtpferden.....	21
§17 Zuchtziel und Rassebeschreibung.....	22
§18 Datenschutz.....	23
§19 Körung.....	24
§20 Leistungsprüfungen.....	25
§21 Hengstbuch.....	32
§22 Zuchtbuch für Stuten.....	34
§23 Verbandseigene Leistungsstufen.....	36

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck, Aufgabe und Geltungsbereich

Die Deutsche Quarter Horse Association e.V. (DQHA) ist eine staatlich anerkannte Züchtervereinigung gemäß § 2, Nr. 2 Tierzuchtgesetz.

Die Deutsche Quarter Horse Association e.V. führt das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse gemäß Entscheidung der KOM 96/78/EG.

Die Zuchtbuchordnung dient der Förderung der Zucht des American Quarter Horse in Deutschland und regelt die ordnungsgemäße Durchführung der Zucht aller im Verband eingetragenen Zuchtpferde im Rahmen und nach Maßgabe der Deutschen Quarter Horse Association e.V. (DQHA).

Der räumliche Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung (Zuchtgebiet) erstreckt sich auf die Gebiete der deutschen Bundesländer (Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern).

Der sachliche Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung (Zuchtpopulation) erstreckt sich auf die Zucht der Rasse American Quarter Horse.

Es werden die Anforderungen für die Ausgestaltung des Zuchtprogramms, für die Unterteilung der Zuchtbücher, für die Ausstellung der Pferdepässe inklusive Zuchtbescheinigungen und für die Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde festgelegt.

§2 Rechtliche und sonstige Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung sind die Bestimmungen der Europäischen Union, die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder, die Viehverkehrsverordnung, die Satzung der Deutschen Quarter Horse Association e.V. sowie das Official Handbook der American Quarter Horse Association mit Sitz in Amarillo, Texas, USA.

Die Satzung, die Zuchtbuchordnung, die Grundsätze zur Führung des Ursprungszuchtbuches, sowie das Official Handbook der AQHA werden in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der DQHA (www.dqha.de) veröffentlicht.

§3 Begriffsbestimmungen

- (1) Zuchtpferd:
Ein Pferd,
 - a) das im Zuchtbuch der Rasse American Quarter Horse eingetragen ist (eingetragenes Zuchtpferd).
 - b) das selbst in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs derselben Rasse oder auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen ist oder dort vermerkt ist und eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchtpferd).
- (2) Leistungsprüfung:
Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von American Quarter Horses im Rahmen der Zuchtwertschätzung.
- (3) Zuchtwertschätzung:
Ein statistisches Verfahren zur Ermittlung des erblichen Einflusses von Tieren auf die Leistungen ihrer Nachkommen unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftlichkeit (Zuchtwert) auf der Grundlage von Ergebnissen der Leistungsprüfungen, auch unter Berücksichtigung der Verwandtschaft.
- (4) Zuchtbuch:
Ein von der anerkannten Züchtervereinigung DQHA geführtes Buch der Zuchtpferde des Zuchtprogramms des American Quarter Horses zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammungen und ihrer Leistungen.
Das Zuchtbuch wird als elektronische Datei geführt.
- (5) Ursprungszuchtbuch:
Das Ursprungszuchtbuch wird für die Rasse „American Quarter Horse“ in Europa von der Deutschen Quarter Horse Association e.V. (DQHA) in enger Kooperation und im Sinne der American Quarter Horse Association (AQHA) mit Sitz in Amarillo, Texas, USA geführt.
- (6) Alter des Pferdes
Für die Altersangabe gilt der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Alterszugehörigkeit.
- (7) Körung
Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung männlicher Zuchttiere in einen Abschnitt der Hauptabteilung des Zuchtbuches der DQHA in Abhängigkeit vom Zuchtprogramm. In die Entscheidung gehen ein:
 - a) Merkmale der äußeren Erscheinung, unter Berücksichtigung des Bewegungsablaufes,
 - b) Ergebnisse anderer Leistungsprüfungen, soweit diese nachgewiesen werden und den Anforderungen des Zuchtbuches genügen.
 - c) Zuchttauglichkeit und Gesundheit.

(8) Eintragung in das Zuchtbuch

Die Entscheidung des Zuchtverbandes über die Eintragung eines Pferdes in einen Abschnitt des Zuchtbuches nach den in der Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien in Abhängigkeit vom Zuchtprogramm.

(9) Zuchtprogramm:

Das Zuchtprogramm umfasst die Maßnahmen, mit denen der züchterische Fortschritt erreicht werden soll. Im Zuchtprogramm werden Angaben gemacht zu:

- a) Zuchtziel
- b) Zuchtmethode
- c) Leistungsprüfungen
- d) Eintragungskriterien
- e) Umfang der Zuchtpopulation

(10) Zuchtbescheinigung:

Die Zuchtbescheinigung ist eine von der DQHA ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung des Zuchtpferdes. Sie wird zusammen mit dem Equidenpass ausgestellt, soweit beide Eltern in die entsprechenden Abschnitte der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind, bzw. die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt haben. Die Zuchtbescheinigungen werden als Abstammungsnachweis ausgestellt (siehe § 10 ZBO).

Die Zuchtbescheinigung enthält die Angaben des Registers der DQHA und wird erteilt, sobald das Pferd registriert und unverwechselbar identifiziert wurde.

Eine Registration Application wird von der AQHA nach fristgerechtem Einreichen des Stallion Breeding Reports (bis zum 30. November des Jahres) ausgestellt und wird dem Stuteneigentümer zugesandt, damit die weitere Registrierung und Identifizierung des Pferdes erfolgen kann. Die Registration Application ist kein Abstammungsnachweis, sondern muss fristgerecht bei der AQHA eingereicht werden. Dies sollte über die DQHA erfolgen.

Sofern die Registration Application direkt bei der AQHA eingereicht wird, muss gleichwohl eine Geburtsmeldung an die DQHA gemacht werden. Dies kann in Form der Übersendung einer Kopie der Registration Applikation an die DQHA erfolgen. Die Geburtsmeldung, gleich welcher Form, muss bis spätestens 01. August des Geburtsjahres bei der DQHA eingegangen sein. Die Geburtsmeldung für nach dem 01. Juli geborene Fohlen muss bis spätestens 4 Wochen nach der Geburt bei der DQHA vorliegen.

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen kann eine Zuchtbescheinigung ausgestellt werden.

(11) Equidenpass:

Der Equidenpass dient als Dokument zur Identifizierung von Pferden nach der EU-Entscheidung VO KOM 504/2008 sowie der Vieh-Verkehrs-Verordnung (VVVO) und wird von der DQHA für alle registrierten Pferde auf Anforderung in einheitlichem Format ausgestellt.

Der Equidenpass enthält bei Zuchtpferden die Zuchtbescheinigung.

Bei Pferden, für die ein Equidenpass ohne Zuchtbescheinigung ausgestellt wurde, die jedoch die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen, kann auf Antrag der Equidenpass um eine Eintragungsbescheinigung erweitert werden.

Bei Tod des Pferdes ist er an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

(12) Eigentumsurkunde:

Die Eigentumsurkunde ist das gültige von der AQHA ausgestellte Certificate of Registration.

Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Bei Veräußerung des Pferdes ist die Eigentumsurkunde (Certificate of Registration) an die AQHA zur Eigentumsübertragung des neuen Eigentümers zusammen mit einem ausgefüllten und unterschriebenen Transferreport zu übersenden (gemäß § 224 (a) und (f) Regelbuch AQHA). Bei Tod des Pferdes ist die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

(13) Züchter:

Der Züchter eines Pferdes ist der auf dem Certificate of Registration eingetragene Eigentümer der Zuchtstute – bei Leasing-Stuten der, gemäß den Vorgaben des AQHA Official Handbook registrierte Leasingnehmer – zur Zeit der Bedeckung.

Züchter ist, wer mindestens ein eingetragenes Zuchttier besitzt und einer Züchtervereinigung als Mitglied angehört.

§4 Aufgaben des Zuchtverbandes

Der Zuchtverband wirkt an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit.

Zu den Aufgaben gehören:

- Aufstellung eines Zuchtprogramms
- Beratung der Züchter
- Führung des Zuchtbuches
- Sicherung der Identitätsfeststellung aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde

§5 Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes

Der räumliche Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes der DQHA umfasst das räumliche Gebiet aller Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland (Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern).

Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms werden nur Mitgliedern gegenüber gewährt.

Der Zuchtverband ist jedoch berechtigt, auch Nicht-Mitgliedern ausnahmsweise gegenüber tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nicht-Mitgliedes vorliegt und eine Beeinträchtigung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.

§6 Mindestangaben im Zuchtbuch

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers
2. Name des Pferdes
3. Lebensnummer/UELN
4. Geburtsdatum
5. Geschlecht
6. Kennzeichnung (Mikrochip)
7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer/UELN und Rasse
8. drei Vorfahrgenerationen (Name und Lebensnummer/UELN)
9. Abteilung des Zuchtbuches, in dem das Pferd eingetragen ist
10. Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung
11. Schlachtstatus des Pferdes
12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
13. bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Typ
14. bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die DNA-Typisierung, bei allen anderen Zuchttieren, die DNA-Typisierung, falls vorhanden
15. Alle der DQHA bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung und die Ergebnisse der Abstammungsprüfungen
16. Kennzeichnung von Tieren, die als Veredeler zugelassen sind durch Angabe der Rasse (Z)
17. Ergebnisse der Untersuchung auf Erbkrankheiten, falls vorhanden.

Darüber hinaus sind alle Änderungen von Angaben zu den oben genannten Nummern 3 bis 6, 10, 11 und 13 zu dokumentieren.

Das Zuchtbuch wird als elektronische Datei, beim TG-Verlag Beuing GmbH, 35392 Gießen, geführt. Alle Unterlagen werden mindestens 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Die Züchtervereinigung speichert die oben genannten Informationen 35 Jahre lang oder bis mindestens 2 Jahre nach dem mitgeteilten Todestag des Pferdes.

§7 Unterteilung des Zuchtbuchs

Es wird ein geschlossenes Zuchtbuch geführt. Das Zuchtbuch besteht aus der Hauptabteilung (Hengstbuch und Stutbuch) mit jeweils acht Abschnitten.

Das Zuchtbuch wird entsprechend der Abstammung und Leistung der Zuchtpferde in die Abschnitte, unterteilt nach Hengsten und Stuten, geführt.

§8 Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechenden Abschnitte des Zuchtbuches erfolgt anhand der tierzuchtrechtlichen Vorgaben, wenn die Identität des Pferdes nach den in § 12 Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt ist und die Bedingungen der einzelnen Abschnitte des Zuchtbuches gemäß der §§ 21 und 22 erfüllt sind.

Die Eintragung wird in diesem Sinne vorgenommen wenn:

1. der Antragsteller Mitglied ist
2. das Pferd sich im Zuchtgebiet des Verbandes befindet
3. die Eltern zum Zeitpunkt der Bedeckung im Zuchtbuch der Rasse American Quarter Horse oder im Falle von Englischen Vollblütern im Zuchtbuch des Jockey Club of North America oder bei einem von diesem anerkannten Verband eingetragen sind.
4. die Voraussetzungen dem Verband vor der Eintragung nachgewiesen werden
5. die Nachkommen reiner Veredleranpaarungen (englisches Vollblut x englisches Vollblut) sind nicht eintragungsfähig
6. alle Pferde, die ab dem 01.01.2007 geboren sind und einen doppelt positiven HYPP-Test (HYPP H/H) aufweisen, werden in den Abschnitten Bestimmungs-Hengstbuch bzw. -Stutbuch geführt.

Die Eintragung von Zuchtpferden in den entsprechenden Abschnitt der Hauptabteilung des Zuchtbuches wird auf der Zuchtbescheinigung im Equidenpass vermerkt.

Zuchtpferde der Rasse American Quarter Horse aus anderen anerkannten Züchtervereinigungen können mit den dort registrierten Abstammungs- und Leistungsangaben übernommen werden, wenn die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Eintragung in das Zuchtbuch wird zurückgenommen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht korrekt vorgelegen hat. Die Eintragung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann vom Zuchtverband widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des Zuchtpferdes Widerspruch einlegen. Das zuständige Gremium der Züchtervereinigung entscheidet über die Annahme des Widerspruches und das weitere Verfahren.

§9 Zuchtbescheinigung, Equidenpass und Eigentumsurkunde

(1) Zuchtbescheinigung

Die Ausstellung einer Zuchtbescheinigung erfolgt auf Antrag, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens in den entsprechenden Abschnitten der Hauptabteilung des Zuchtbuches oder auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen
2. die Registration des Fohlens erfolgt gem. § 11 ZBO
3. die Identifizierung des Fohlens erfolgt gemäß § 12 ZBO und muss von einem DQHA Beauftragten oder Tierarzt bei Fuß der Mutter erfolgen, es sei denn, dass die Mutter nicht mehr lebt
4. für jedes Pferd, bei dem Vater und Mutter im Hengstbuch bzw. Stutbuch eingetragen ist, wird ein Abstammungsnachweis ausgestellt
5. für jedes Pferd, bei dem ein Elternteil in ein Hengstbuch bzw. ein Stutbuch sowie das andere Elternteil im Appendix eingetragen ist, wird ein Abstammungsnachweis ausgestellt

(2) Equidenpass

Der Equidenpass gehört zum Pferd. Bei Eigentümerwechsel ist der Pferdepass dem neuen Eigentümer auszuhändigen und der Eigentümerwechsel ist im Equidenpass zu dokumentieren. Bei Tod des Pferdes ist der Equidenpass an die ausstellende Stelle zurückzugeben.

(3) Eigentumsurkunde

Als Eigentumsurkunde wird das amerikanische Dokument (Certificate of Registration) der AQHA anerkannt. Bei Veräußerung des Pferdes ist die Eigentumsurkunde (Certificate of Registration) an die AQHA zur Eigentumseintragung des neuen Eigentümers zusammen mit einem ausgefüllten und unterschriebenen Transferreport zu übersenden. Bei Tod des Tieres ist sie an den ausstellenden Verband (AQHA) zurückzugeben.

(4) Zweitschriften

Bei Verlust des Certificate of Registration kann auf Antrag des Eigentümers, bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des Originaldokumentes, auch auf Anordnung eines Gerichtes, z.B. einer Zwangsversteigerung eine Zweitschrift (Duplicate Certificate), von der Züchtervereinigung, die das Originaldokument ausgestellt hat, ausgestellt werden.

Bei Verlust eines Equidenpasses kann der Verband auf Antrag gemäß Verordnung 504/2008 ein Duplikat ausstellen. Dies kann durch die Züchtervereinigung erfolgen, die das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist deutlich als Zweitschrift/Duplikat zu kennzeichnen und zu nummerieren.

- (5) Ausstellung von Equidenpässen inklusive Zuchtbescheinigung für importierte Pferde aus Drittländern.

Entspricht die Bescheinigung für importierte Pferde aus Drittländern nicht den geforderten Angaben eines Equidenpasses gemäß VO(EG) Nr. 504/2008, so wird nach Kapitel II, Artikel 8 weiter verfahren.

Für importierte Pferde kann dann, nach Prüfung des Exportzertifikates und dem Certificate of Registration ein Equidenpass ausgestellt werden. Der Halter muss den Equidenpassantrag innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Abschluss des Zollverfahrens stellen.

§10 Mindestangaben Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung

Der Equidenpass wird grundsätzlich nach den Vorgaben der VO (EWG) 504/2008 ausgestellt und enthält mindestens folgende Angaben zum Pferd:

1. Name und Anschrift der Person, für die das Identifizierungsdokument ausgestellt wurde
2. aktive Kennzeichnung (Transpondernummer)
3. Schaubild/Diagramm
4. Lebensnummer/Internationale Lebensnummer des Pferdes (UELN)
5. Rasse
6. Name (die Namensgebung für jedes eingetragene Pferd darf aus höchstens 20 Zeichen, inklusive Leerzeichen und Zahlen, gemäß der §§ 214 und 215 AQHA Official Handbook, bestehen.)
7. Geschlecht
8. Farbe und Abzeichen
9. Geburtsdatum
10. Geburtsort
11. Zuchtbuchabteilung
12. Name und Anschrift des Züchters
13. Abstammung von drei Generationen
14. Name, Anschrift und Stempel der ausstellenden Züchtervereinigung
15. Ausstellungsdatum und etwaige Änderungen
16. Besitzer und Besitzerwechsel
17. Unterschrift des Ausstellenden
18. Identitätskontrollen
19. Aussetzung des Dokuments für Verbringungs Zwecke
20. Arzneimittelbehandlungen
21. Eintragungen der Impfungen
22. Status Schlachtpferd/ Nichtschlachtpferd
23. Zuchtinformationen/Leistungsprüfungsergebnisse (soweit vorhanden)
24. Informationen über etwaige Duplikate oder Ersatzdokumente

Der Equidenpass wird im Querformat DIN A 5 ausgestellt.

§11 Registrierung

Eine Registration Application wird von der AQHA ausgestellt und nach fristgerechtem Einreichen des Stallion Breeding Reports dem Deckhengsteigentümer überstellt. Dieser stellt sie dem Züchter zu, damit er die weitere Registrierung und Identifizierung des Pferdes beantragen kann.

Die Registration Application ist kein Abstammungsnachweis, sondern muss bei der AQHA mit anhängendem Breeder's Certificate unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen eingereicht werden und im Original oder Kopie bei der DQHA eingereicht werden.

Mindestangaben in der Registration Application

Die Registration Application muss mindestens folgende Angaben zum Pferd enthalten:

1. Name der Züchtervereinigung (American Quarter Horse Association)
2. Ausstellungsort und Datum
3. Name des Pferdes
4. AQHA ID-Number
5. Name und Anschrift des Züchters und Eigentümers
6. Land, in dem das Fohlen geboren wurde
7. Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe, Abzeichen; Brände (soweit vorhanden)
8. Kennzeichnung, ob Samenversand und/oder Embryotransfer durchgeführt wurde
9. Namen und Lebensnummern der Eltern und Namen und Lebensnummern von zwei weiteren Generationen
10. Die Unterschrift des für die Ausstellung des Abstammungsnachweises Verantwortlichen

§12 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Zuchtverband der DQHA erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:

1. die Namensgebung für jedes eingetragene Pferd erfolgt gemäß der §§ 214 und 215 AQHA Official Handbook
2. Angabe von Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Transpondernummer
3. Vergabe einer 15-stelligen, alphanumerischen, individuellen

Lebensnummer:

Ziffer 1 - 3 = Herkunftsland (oder Land, in dem erstmals eine internationale Lebensnummer für das Pferd vergeben wurde)

Ziffer 4 – 6 = Nummer der Züchtervereinigung der DQHA

Ziffer 7 – 13 = AQHA ID-Nummer

Ziffer 14 – 15 = Geburtsjahr

Die internationale Lebensnummer des Pferdes wird nicht verändert und bleibt bei Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch oder Abschnitt erhalten.

Internationale Lebensnummern für im Ausland geborene Pferde werden bei der Eintragung in das Zuchtbuch der DQHA übernommen.

§13 Abstammungssicherung

- (1) Jeder Züchter hat die Anordnung der DQHA zur Überprüfung der Identitätssicherung mittels DNA-Typisierung zu dulden und zu unterstützen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.
- (2) Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann die DQHA eine Abstammungsüberprüfung auf Grund der Ergebnisse einer DNA-Typisierung oder anderer durch Rechtsverordnung vorgeschriebener Merkmale zur Sicherung der Identität verlangen. Die DNA-Typisierung oder die Überprüfung anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden von der DQHA hinterlegt.
- (3) Vor der Ausstellung der Zuchtbescheinigung muss eine Abstammungsprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel besteht.
- (4) Dieses kann der Fall sein, wenn:
 - a) Eine Stute innerhalb einer oder zwei aufeinanderfolgenden Rossen von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde
 - b) die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von der jeweiligen Trächtigkeitsdauer abweicht
 - c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert wurde.
- (5) Ist die Stute oder der Hengst bei der AQHA oder einer anderen Züchtervereinigung eingetragen, so sollte sich diese Züchtervereinigung zur Amtshilfe bei der Sicherung der Identität/Abstammung verpflichten.
- (6) Hengsthalter und Stutenbesitzer stimmen einer zentralen Speicherung der DNA-Daten und deren Übermittlung an andere Zuchtverbände zum Zwecke der Abstammungsüberprüfung zu.
- (7) Bei jedem hundertsten Fohlen eines Jahrgangs wird die väterliche Abstammung mittels DNA-Typisierung untersucht. Die Kosten hierfür trägt die DQHA.
- (8) Bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Befruchtung verwendet wird, werden alle Nachkommen mittels DNA-Typisierung überprüft. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.
- (9) Bei Zuchttieren, die aus einem Embryonentransfer hervorgegangen sind, wird die Identität und Abstammung mittels DNA-Typisierung überprüft. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.
- (10) Wird bei der Prüfung der Abstammung durch die Züchtervereinigung festgestellt, dass eine Eintragungsvoraussetzung nicht oder nicht mehr besteht, so verliert das Pferd den Anspruch auf Eintragung in das Zuchtbuch. Die DQHA kann weitere Maßnahmen zur Prüfung der Abstammung anordnen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.

§14 Mitwirkungspflicht der Züchter

Jeder Züchter der DQHA ist zur Mitarbeit gemäß der Zuchtbuchordnung der DQHA verpflichtet, um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit der DQHA zu gewährleisten. Unrichtige oder unrichtig gewordene Eintragungen sind unverzüglich der DQHA zu melden. Zudem führt jeder Züchter für alle Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle wesentlichen Unterlagen zum jeweilig betreffenden Pferd übersichtlich gesammelt werden wie Kennzeichen, sämtliche Deck- und Abfohlbescheinigungen, Zu- und Abgängen, sowie die Bescheinigungen über abgelegte Leistungsprüfungen. Bei Pferden, die aus einem Embryonentransfer hervorgegangen sind, müssen zusätzlich Aufzeichnungen über die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertiers, des Embryos, den Zeitpunkt der Besamung, sowie den Zeitpunkt der Entnahme und Übertragung des Embryos aufgezeichnet werden. Das Stallbuch muss hinsichtlich seiner Angaben mit dem Abstammungsnachweis und dem Zuchtbuch übereinstimmen. Der Züchter ist für die fristgerechte Meldung und die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtverantwortlichen oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Der Hengsthalter ist verpflichtet, die Deckdaten mittels Stallion Breeding Report der AQHA und DQHA bis spätestens zum 30. November des Deckjahres einzureichen (gemäß § 208 AQHA Official Handbook). Die Geburtsmeldung durch den Züchter muss bis spätestens 01. August des Geburtsjahres bei der DQHA eingegangen sein. Die Geburtsmeldung für nach dem 01. Juli geborene Fohlen muss bis spätestens 4 Wochen nach der Geburt vorliegen.

Die Aufzeichnungen sind vom Züchter mindestens 5 Jahre aufzuheben.

Werden die o.g. Meldefristen nicht oder nicht fristgerecht eingehalten, so kann eine erhöhte Bearbeitungsgebühr durch die DQHA erhoben werden.

Zusätzlich kann die DQHA weitere Maßnahmen zur Prüfung der Abstammung anordnen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.

II. Besondere Bestimmungen

§15 Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm der Rasse American Quarter Horse

- (1) Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen.

Hierzu gehören die Exterieurbeurteilung, die Leistungsprüfungen und Turniererfolge.

Zur Zuchtwertschätzung können auch Ergebnisse der AQHA und anderer Züchtervereinigungen oder Stellen (z.B. NCHA, NRCHA, NRHA, NSBA und Rennen) auf Antrag berücksichtigt werden.

- (2) Zum Nachweis von Erbfehlern/Defekten kann die Züchtervereinigung jederzeit Gentests anordnen. Pferde, die Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind, können lediglich in Basis- und Bestimmungsabteilungen des Zuchtbuches eingetragen werden. Die Untersuchungen hat der Eigentümer zu dulden. Die Kosten der Analyse trägt der Besitzer.

- (3) Zu Zuchtschauen nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Pferde, denen Dopingsubstanzen oder ein verbotenes Arzneimittel gem. Durchführungsbestimmungen ZVO der FN (Teil D, Anlage 1) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Zuchtrichter sind berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen ZVO (Teil D, Anlage 2).

Auch sind Pferde zu Zuchtschauen nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monaten) vor Vorstellung zur Zuchtschau ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 im Verband der DQHA, AQHA oder eines anderen Pferdesportverbandes oder Stellen festgestellt worden ist.

§16 Bewertung von Zuchtpferden

Bewertet werden die im Zuchtprogramm definierten Eintragungsmerkmale. Die Eintragungsmerkmale sind Typ, Gebäude, Hufe/Gliedmaßen, Gangkorrektheit und Bewegungsqualität. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stuten- und Fohlenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Stutbuch- und Fohleneintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden.

Die Bewertung erfolgt in Schritten von viertel Noten:

10	ausgezeichnet	4	mangelhaft
9	sehr gut	3	ziemlich schlecht
8	gut	2	schlecht
7	ziemlich gut	1	sehr schlecht
6	befriedigend	0	nicht ausgeführt/nicht bewertet
5	genügend		

Das Ergebnis, als Gesamtnote ausgedrückt, ist das arithmetische Mittel der einzelnen Teilnoten.

Zuständig für die Bewertung sind die vom geschäftsführenden Vorstand der DQHA berufenen Zuchtrichter, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken. Befangen gilt eine Person, die das zu prüfende Pferd gezüchtet hat, Eigentümer von Mutter- oder Vatertier ist oder z.B. in den letzten sechs Monaten Eigentümer, Besitzer, Trainer oder Agent des zu prüfenden Pferdes war.

DQHA Zuchtschauen werden von mindestens 2 Richtern (Fohlen- und Stutenschauen) und maximal 5 Richtern (Körung) gerichtet. Die Pferde auf Hofterminen werden zur Zuchtbucheintragung von einem Richter bewertet.

§17 Zuchtziel und Rassebeschreibung

Gemäß dem vom Tierzuchtgesetz vorgesehenen Rahmen zur Einhaltung und Verbesserung der Pferdezucht verfolgt die Züchtervereinigung im Hinblick auf das American Quarter Horse folgendes allgemeines Zuchtziel:

Es wird ein vielseitig verwendbares Pferd gezüchtet, welches für den Freizeit- als auch für den Turnier- und Rennsport geeignet ist. Neben der korrekten Ausprägung der rassetypischen Körperformen und Bewegungen, soll das Pferd harte Konstitution, Ausdauer, Gesundheit und Genügsamkeit besitzen. Besonderer Wert wird auf gute Charaktereigenschaften und ein gutartiges Temperament gelegt.

Rassebeschreibung

Rasse	American Quarter Horse
Größe:	ca. 1,45 m bis 1,65 m Widerristhöhe (Stockmaß)
Farben	alle Farben
Gebäude	
Kopf:	kurz; keilförmig; kleine, feste Maulpartie; starke Ganaschen bei guter Ganaschenfreiheit; gerade Nasenlinie; breite Stirn; große, intelligente und freundliche Augen; kleine, feingeformte und bewegliche Ohren.
Hals:	genügend lang, leicht im Genick
Körper:	Rechteckformat mit langer, schräger Schulter; kurzem, kräftigen Rücken mit guter Beckenanbindung; langer, abfallender Kruppe; nicht zu hohem Widerrist der weit in den Rücken hinein reicht; genügend Brustbreite und -tiefe; nicht zu lange Beine; starke Bemuskelung, besonders der Hinterhand.
Fundament:	trocken, korrekt, nicht zu kleine Gelenke; kurze Röhren; harte Hufe.
Bewegungsablauf:	taktrein, harmonisch, flach, bei guter Tragkraft des Rückens, mit aktivem Untertritt und guter Beckenanbindung
Besondere Merkmale:	gutartig; freundliches Wesen; angenehmes Temperament; nervenstark und intelligent

§18 Datenschutz

Der Züchter/Hengsthalter ist verpflichtet, der DQHA alle Daten, die zur satzungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie die Veröffentlichung und den Austausch der notwendigen Daten zu Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Zuchtbucheintragungen und zur Identifikation aller Pferde, die von ihm gezüchtet wurden oder in seinem Eigentum oder Besitz stehen oder standen, zu dulden. Als Leistungsmerkmale gelten die Körnung, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung, Zuchtbucheintragung und Identifikation.

§19 Körung

(1) Körung

Das Mindestalter eines Hengstes zur Körung beträgt 24 Monate.

Die Köreentscheidung lautet:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Die Köreentscheidung lautet "vorläufig nicht gekört", wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/oder Zuchttauglichkeit sowie Gesundheit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Für die Selektionsentscheidung „gekört“ muss eine Gesamtnote der Eintragungsmerkmale (Typ, Gebäude; Hufe/Gliedmaßen, Gangkorrektheit, Bewegungsqualität) von mindestens 7,5 erreicht sein, wobei die Wertnote 7,0 in keinem Eintragungspunkt unterschritten werden darf.

Die Köreentscheidung ist auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt zu geben und dem Hengstbesitzer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung "gekört" ist im Equidenpass einzutragen.

(2) Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Köreentscheidung

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer des Hengstes Widerspruch bei der Geschäftsstelle der DQHA einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Der geschäftsführende Vorstand der DQHA entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ der DQHA über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden. Als Kostenvorschuss ist der Betrag in Höhe der doppelten Körgebühr zu entrichten.

§20 Leistungsprüfungen

Es werden nur (Zucht-) Leistungsprüfungen anerkannt, die nach den Richtlinien des AQHA Official Handbook durchgeführt und beurteilt werden. Hengstleistungsprüfung und die Veranlagungsprüfung für Stuten sind Leistungsprüfung im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als Feldprüfung an einem Sammeltermin durchgeführt.

Die Leistungsprüfungen können nur einmal wiederholt werden. Es gilt in diesem Falle das Ergebnis der zweiten Prüfung.

Das Ergebnis ist im Zuchtbuch mit dem Gesamtergebnis zu vermerken. Die Ergebnisse der Leistungsprüfung können veröffentlicht werden.

(1) Hengstleistungsprüfungen

(1.1) Feldprüfung

Dauer: Die Prüfung wird an einem Tag durchgeführt.

Ort: Von der zuständigen Stelle ausgewählte Prüfungsorte.

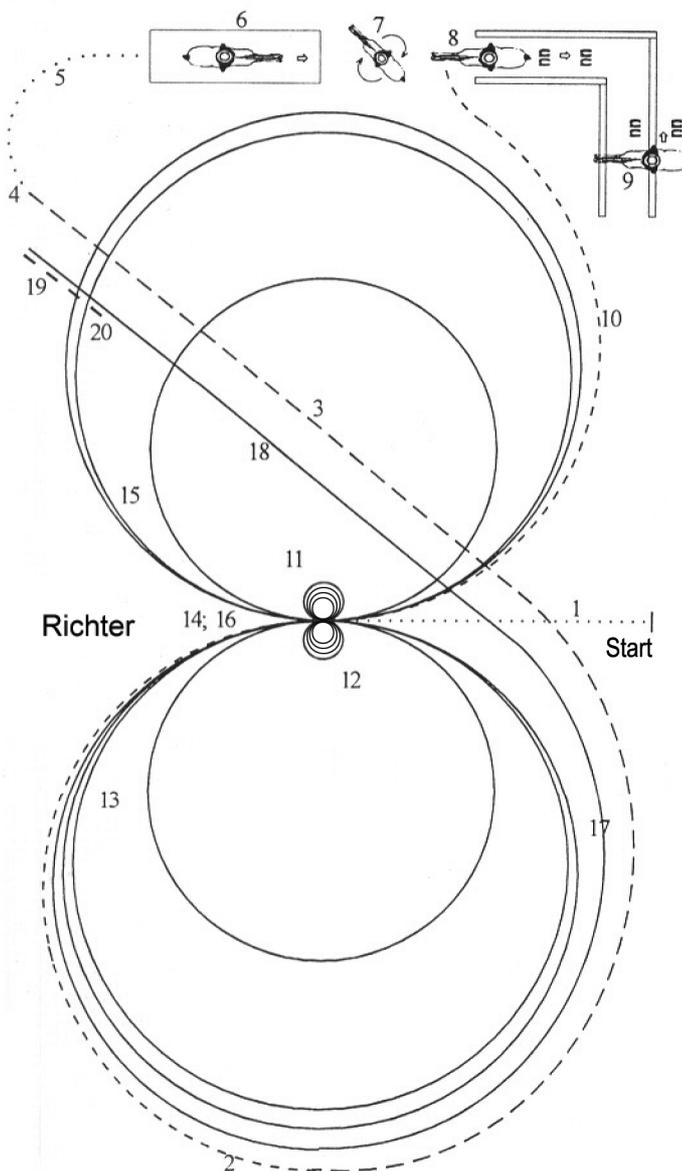
Zulassungsbedingungen: Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste.

Die Hengste müssen über einen ausreichenden Influenzaschutz verfügen. Tetanusimpfungen werden als obligat erachtet.

Leistungstest: Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständige (Zuchtleiter/in der DQHA oder dessen Vertreter und einem DQHA- oder AQHA-Richter) abgenommen. Im Einzelnen werden die Hengste von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Schritt zum Mittelpunkt der Arena
2. Jog $\frac{1}{2}$ Zirkel
3. Extended Jog auf der Diagonalen
4. in der Ecke durchparieren zum Schritt
5. im Schritt zur Brücke
6. überqueren der Brücke
7. 180° Wendung auf der Vorhand
8. rückwärts durch ein L
9. seitwärtsrichten nach rechts über die äußeren Stangen
10. Jog zum Mittelpunkt der Arena
11. vier Spins rechts
12. vier Spins links
13. 3 Zirkel nach links, die beiden ersten groß und schnell, den dritten klein und langsam
14. fliegender Galoppwechsel in der Mitte der Arena
15. 3 Zirkel nach rechts, die ersten beiden groß und schnell, den dritten klein und langsam
16. fliegender Galoppwechsel in der Mitte der Arena
17. $\frac{3}{4}$ Zirkel nach links

18. Galopp auf der Diagonalen
19. Stopp - Rückwärtsrichten, mindestens 3 Meter
20. verharren, um das Ende der Aufgabe anzuzeigen. Im Schritt zu den Richtern.



DQHA Hengstleistungsprüfung

Beurteilungsrichtlinien

10	ausgezeichnet	5	genügend
9	sehr gut	4	mangelhaft

8	gut	3	ziemlich schlecht
7	ziemlich gut	2	schlecht
6	befriedigend	1	sehr schlecht

Noten in 0.25 Schritten sind zulässig.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse.

Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Endnote wird als arithmetisches Mittel der Merkmalsnoten ausgewiesen:

DQHA Hengstleistungsprüfung

Gewichtung der Prüfungsmerkmale und Ergebnisberechnung

Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die erreichten Punkte der einzelnen Merkmale addiert. Die Gesamtwertnote ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl, dividiert durch den Faktor 10 und liegt zwischen 0 und 10 Punkten (mit zwei Dezimalstellen).

Merkmal	Gewichtung
Schritt (Walk)	10 %
Trab (Jog)	10 %
Galopp (Lope)	10 %
Rittigkeit (Pattern HLP)	60 %
Umgänglichkeit/Gesamteindruck	10 %

Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtwertnote von 7 erreicht wird und keine der Merkmalsnoten unter 6,0 liegt.

Bei nicht bestandener Prüfung darf diese im Anschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt einmal wiederholt werden.

Ausrüstung

Westernausrüstung entsprechend dem AQHA-Official Handbook ist vorgeschrieben. Hufschutz, Beinschoner und Gamaschen sind erlaubt.

Für Zäumungen, Gebisse und Zügelführung ist die aktuelle Version des AQHA-Official Handbooks maßgeblich.

Hinweise auf Mängel und Untugenden im Verlauf der Prüfung sind von der Prüfungskommission schriftlich festzuhalten und dem Zuchtverband der DQHA mitzuteilen.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses jedes einzelnen Hengstes. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Ergebnis des Hengstes.

- (2) Veranlagungsprüfungen für Stuten
(2.1) Feldprüfung

Dauer: Die Prüfung wird an einem Tag durchgeführt

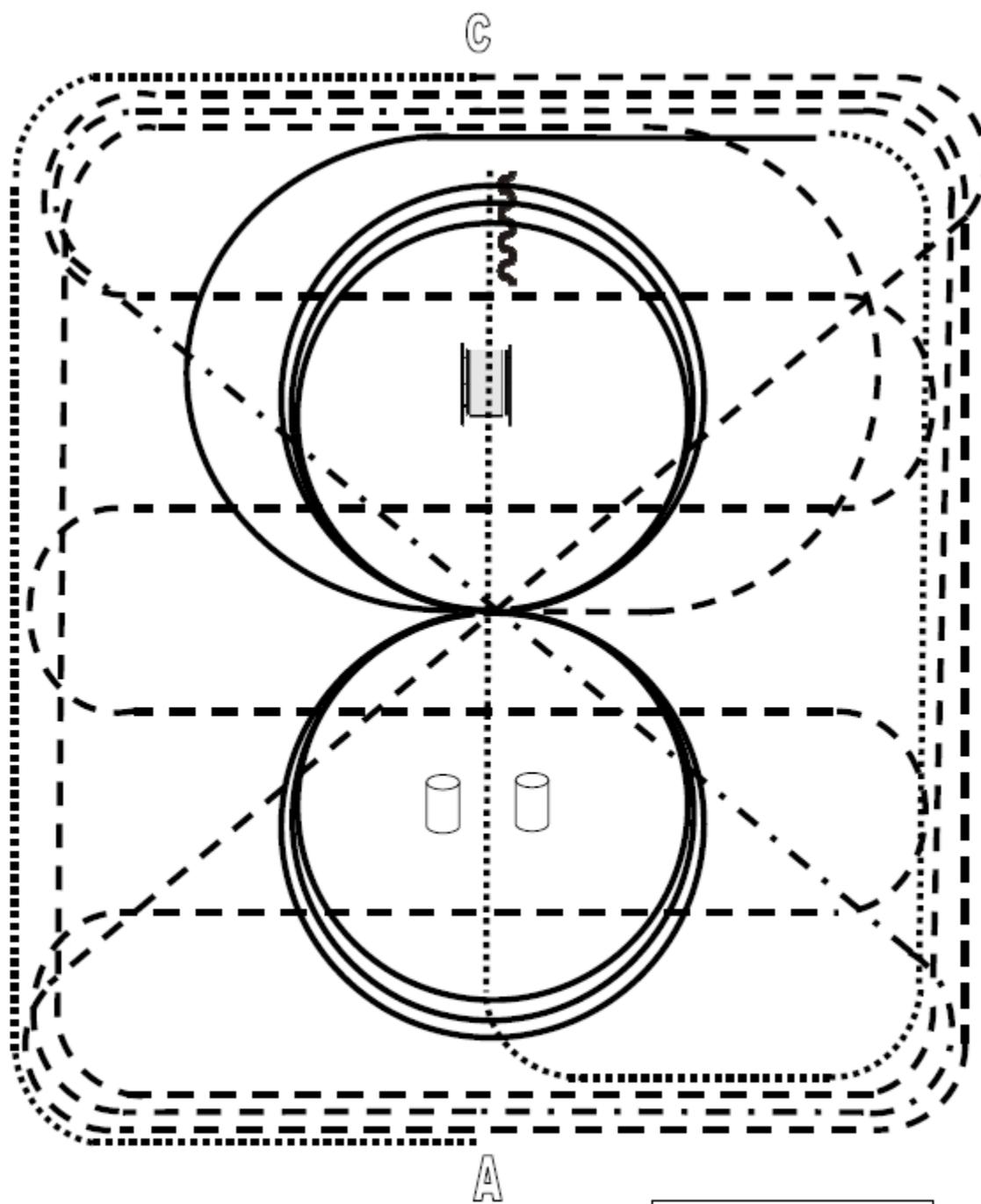
Ort: Von der zuständigen Stelle ausgewählte Prüfungsorte

Zulassungsbedingungen: Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen über einen ausreichenden Influenzaschutz verfügen. Tetanusimpfungen werden als obligat erachtet.

Leistungstest: Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen (Zuchtleiter/in der DQHA oder dessen Vertreter und ein DQHA- oder AQHA-Richter) abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Bei A beginnend, rechte Hand Schritt ganze Bahn
2. ab C Jog/Trot durch die ganze Bahn wechseln
3. danach Jog/Trot ganze Bahn
4. ab C Schlangenlinien durch die Bahn, 5 Bögen
5. nach A durch die ganze Bahn wechseln, dabei Tritte verlängern
6. ab C ganze Bahn leichttraben, 1 mal herum
7. ab C aussitzen, auf den Zirkel geritten
8. ab X rechte Hand angaloppieren, 1 Zirkel Lope (Arbeitsgalopp), 1 Zirkel Extended Lope (verstärkter Galopp), 1 Zirkel Lope (Arbeitsgalopp)
9. bei X einfacher oder fliegender Wechsel
10. Linksgalopp, 1 Zirkel Lope (Arbeitsgalopp), 1 Zirkel Extended Lope (verstärkter Galopp), 1 Zirkel Lope (Arbeitsgalopp)
11. bei x einfacher oder fliegender Wechsel
12. halber Zirkel rechts
13. ab C ganze Bahn
14. vor der Ecke durchparieren zum Schritt
15. bei A abwenden auf die Mittellinie
16. zwischen den Tonnen halten, Aufnahme des Rappelsacks von der Tonne, über den Hals auf der anderen Seite auf Tonne ablegen
17. im Schritt zur Brücke
18. überqueren der Brücke
19. danach am Ende der langen Seite halten, Rückwärtsrichten mindestens 3 Meter
20. verharren
21. am langen Zügel im Schritt die Bahn verlassen.



	Rückwärts
	Schritt
	Trab
	Tritte verl.
	Galopp

Beurteilungsrichtlinien

10	ausgezeichnet	5	genügend
9	sehr gut	4	mangelhaft
8	gut	3	ziemlich schlecht
7	ziemlich gut	2	schlecht
6	befriedigend	1	sehr schlecht

Noten in 0.25 Schritten sind zulässig.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse.

Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Endnote wird als arithmetisches Mittel der Merkmalsnoten ausgewiesen.

DQHA Veranlagungsprüfung

Gewichtung der Prüfungsmerkmale und Ergebnisberechnung

Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die erreichten Punkte der einzelnen Merkmale addiert. Die Gesamtwertnote ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl, dividiert durch den Faktor 10 und liegt zwischen 0 und 10 Punkten (mit zwei Dezimalstellen).

Merkmal	Gewichtung
Schritt (Walk)	15 %
Trab (Jog)	15 %
Galopp (Lope)	15 %
Rittigkeit (Pattern HLP)	35 %
Umgänglichkeit/Gesamteindruck	20 %

Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtwertnote von 7 erreicht wird und keine der Merkmalsnoten unter 6,0 liegt.

Bei nicht bestandener Prüfung darf diese im Anschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt einmal wiederholt werden.

Ausrüstung

Westernausrüstung entsprechend dem AQHA-Official Handbook ist vorgeschrieben. Hufschutz, Beinschoner und Gamaschen sind erlaubt.

Für Zäumungen, Gebisse und Zügelführung ist die aktuelle Version des AQHA-Official Handbook maßgeblich.

Hinweise auf Mängel und Untugenden im Verlauf der Prüfung sind von der Prüfungskommission schriftlich festzuhalten und dem Zuchtverband der DQHA mitzuteilen.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses jedes einzelnen Pferdes. Der Besitzer jedes gestarteten Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Ergebnis.

§21 Hengstbuch

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte:

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Basis-Hengstbuch
- Bestimmungs-Hengstbuch
- Performance-Hengstbuch
- Superior-Hengstbuch
- Futurity/Maturity Hengstbuch
- Appendix

Hengstbuch I

Im Hengstbuch I werden Hengste mit guter Exterieurbeurteilung, nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen, Eigenleistung, sowie tierärztlicher Zuchttauglichkeitsbescheinigung eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang I.

Hengstbuch II

Im Hengstbuch II werden Hengste mit Exterieurbeurteilung, nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen, sowie tierärztlicher Zuchttauglichkeitsbescheinigung eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang II.

Basis-Hengstbuch

Mindestens 2-jährige Hengste, deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen nachgewiesen ist.

Bestimmungs-Hengstbuch

Mindestens 2-jährige Hengste, deren Abstammung über mindestens eine Vorfahrgeneration nachgewiesen ist (ohne AQHA-Rechte).

Performance-Hengstbuch

Im Performance-Hengstbuch werden Hengste mit sehr guter Eigenleistung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang III.

Superior-Hengstbuch

In das Superior-Hengstbuch werden Hengste mit ausgezeichneter Eigenleistung, guter Exterieurbeurteilung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang IV.

Futurity/Maturity Hengstbuch

In das Futurity/Maturity-Hengstbuch werden Hengste ohne Eigenleistung, jedoch mit ausgezeichneter Nachzuchtleistung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang IV.

Appendix

Auf Antrag werden Hengste der Rasse „Englisches Vollblut“ in das Appendix eingetragen, sofern sie beim Jockey Club of North America oder bei einem von diesem anerkannten Verband eingetragen sind.

Nachkommen dieser Hengste werden ebenfalls in den Appendix-Abteilungen geführt. Eine Eintragung in andere Abteilungen der Hauptabteilung ist nur durch den Nachweis von Eigenleistung möglich.

§22 Zuchtbuch für Stuten

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte:

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Basis-Stutbuch
- Bestimmungs-Stutbuch
- Performance-Stutbuch
- Superior-Stutbuch
- Futurity/Maturity Stutbuch
- Appendix (Hauptabteilung)

Stutbuch I

Im Stutbuch I werden Stuten mit guter Exterieurbeurteilung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen. Nähere Erläuterungen siehe Anhang VI.

Stutbuch II

Im Stutbuch II werden Stuten mit Exterieurbeurteilung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen. Nähere Erläuterungen siehe Anhang VII.

Basis-Stutbuch

Mindestens 3-jährige Stuten, deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen nachgewiesen ist.

Bestimmungs-Stutbuch

Mindestens 3-jährige Stuten deren Abstammung über mindestens eine Vorfahrgeneration nachgewiesen ist (ohne AQHA-Rechte).

Performance-Stutbuch

Im Performance-Stutbuch werden Stuten mit sehr guter Eigenleistung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen. Nähere Erläuterungen siehe Anhang XIII.

Superior-Stutbuch

In das Superior-Stutbuch werden Stuten mit ausgezeichneter Eigenleistung, guter Exterieurbeurteilung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen. Nähere Erläuterungen siehe Anhang IX.

Futurity/Maturity Stutbuch

In das Futurity/Maturity-Stutbuch werden Stuten ohne Eigenleistung, jedoch mit ausgezeichneter Nachzuchtleistung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen. Nähere Erläuterungen siehe Anhang X.

Appendix

Auf Antrag werden Stuten der Rasse „Englisches Vollblut“ in das Appendix eingetragen, sofern sie beim Jockey Club of North America oder bei einem von diesem anerkannten Verband eingetragen sind.

Nachkommen dieser Stuten werden ebenfalls in den Appendix-Abteilungen geführt. Eine Eintragung in andere Abteilungen der Hauptabteilung ist nur durch den Nachweis von Eigenleistung möglich.

§23 Verbandseigene Leistungsstufen

Elitehengst

Das Prädikat „Elitehengst“ wird auf Antrag, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, an Hengste des Hengstbuches I vergeben, die mindestens fünf Nachkommen aus drei verschiedenen Stuten haben, die

- auf einer DQHA-Zuchtschau mit mindestens 8,0 bewertet wurden oder
- ein ROM in Halter, Performance Halter oder Performance besitzen oder
- sich an erster bis dritter Stelle auf der Haupt- oder den Regionalfuturitys platzierten.

Elitestutenanwärterin

Das Prädikat „Elitestutenanwärterin“ wird vergeben, wenn eine Stute des Stutbuch I bei der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 8,0 erreicht hat und die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

Elitestute

Das Prädikat „Elitestute“ wird auf Antrag an Elitestutenanwärterinnen, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, vergeben, die mindestens zwei direkte Nachkommen haben, die

- auf einer DQHA-Zuchtschau mit mindestens 8,0 bewertet wurden oder
- ein ROM in Halter, Performance Halter oder Performance besitzen oder
- sich an erster bis dritter Stelle auf der Haupt- oder den Regionalfuturitys platzierten.

Leistungszuchtstute

Das Prädikat „Leistungszuchtstute“ wird auf Antrag an Elitestutenanwärterinnen, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, vergeben, die

- gemäß § 20(2) ZBO in einer Veranlagungsprüfung für Stuten eine Endnote von 7,0 und besser erzielt haben, wobei keine Einzelnote unter 6,0 liegen darf oder
- die ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 423 aufweisen können.

Premiumstute

Das Prädikat „Premiumstute“ wird auf Antrag an Elitestuten, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, vergeben, die gleichzeitig Leistungszuchtstuten sind.

III. ERGÄNZENDE REGELUNGEN Inkrafttreten:

Die Zuchtbuchordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung zum **23.02.2013** in Kraft.

Anhang I (zum HBI):

Eingetragen werden mindestens 2-jährige Hengste,

- deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen und
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes der DQHA mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten haben, wobei die Wertnote 7,0 in keinem Eintragungspunkt unterschritten wurde und
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen (keine Kryptorchiden und keine Überbeißer) und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die gemäß § 20(1) ZBO in einer Hengstleistungsprüfung eine Endnote von 7,0 und besser erzielt haben, wobei keine Einzelnote unter 6,0 liegen darf.

Ausnahmen: gekörte Hengste, die noch keine Eigenleistung abgelegt haben, können vorläufig eingetragen werden, wenn sie die Prüfung bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ablegen. Die Züchtervereinigung der DQHA kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände auf Antrag um höchstens 15 Monate verlängern.

Anhang II (zum HBII):

Eingetragen werden mindestens 2-jährige Hengste,

- deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen und
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes der DQHA im Exterieur bewertet worden sind und
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen (keine Kryptorchiden und kein Überbeißer) und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind.

Anhang III (zum Performance-HB):

Auf Antrag werden mindestens 5-jährige Hengste eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und

- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 423 aufweisen können.

Ausnahme: Adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) können, nach Prüfung durch den Zuchtausschuss der DQHA, anerkannt werden.

Anhang IV (zum Superior-HB):

Auf Antrag werden mindestens 5-jährige Hengste eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die ein Superior in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 428 aufweisen können und
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes der DQHA mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten haben, wobei die Wertnote 7,0 in keinem Eintragungspunkt unterschritten wurde.

Ausnahme: Adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) können, nach Prüfung durch den Zuchtausschuss der DQHA, anerkannt werden.

Anhang V (zum Futurity/Maturity-HB):

Auf Antrag werden mindestens 2-jährige Hengste eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- deren Nachzucht insgesamt 15 Punkte in Regional- oder Hauptfuturitys bzw. Regional- oder Hauptmaturitys erreicht hat. Die Punktevergabe richtet sich nach der Platzierung des Pferdes, wobei das Pferd für jeden weiteren Starter, der hinter ihm platziert ist, einen Punkt erhält.

Anhang VI (zum SBI):

Eingetragen werden mindestens 3-jährige Stuten,

- deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen und
- die auf einer Sammelveranstaltung (Stutenschau) des Zuchtverbandes der DQHA mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungspunkt unterschritten wurde und

- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die im Rahmen der Stutenschau auf Zuchttauglichkeit und Gesundheit untersucht worden sind (keinen Überbiss).

Anhang VII (zum SBII):

Eingetragen werden mindestens 3-jährige Stuten,

- deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen und
- die auf einer Sammelveranstaltung (Stutenschau) des Zuchtverbandes der DQHA bewertet wurden und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die im Rahmen der Stutenschau auf Zuchttauglichkeit und Gesundheit untersucht worden sind (keinen Überbiss).

Anhang VIII (zum Performance-SB):

Auf Antrag werden mindestens 5-jährige Stuten eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 423 aufweisen können.

Ausnahme: Adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) können, nach Prüfung durch den Zuchtausschuss der DQHA, anerkannt werden.

Anhang IX (zum Superior-SB):

Auf Antrag werden mindestens 5-jährige Stuten eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die ein Superior in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 428 aufweisen können und
- die auf einer Sammelveranstaltung (Stutenschau) des Zuchtverbandes der DQHA mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten haben, wobei die Wertnote 7,0 in keinem Eintragungspunkt unterschritten wurde.

Ausnahme: Adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) können, nach Prüfung durch den Zuchtausschuss der DQHA, anerkannt werden.

Anhang X (zum Futurity/Maturity-SB):

Auf Antrag werden mindestens 3-jährige Stuten eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen sind und
- dessen Nachzucht insgesamt 15 Punkte in Regional- oder Hauptfuturitys oder –maturitys erreicht hat. Die Punktevergabe richtet sich nach der Platzierung des Pferdes, wobei das Pferd für jeden weiteren Starter, der hinter ihm platziert ist, einen Punkt erhält.